TOP 10 **Anlage 6**

Beschlussvorlage für die Vertreterversammlung am

10. Dezember 2016

Antragsteller:	Verwaltungsausschuss

Thema:	Neufassung der Aufwands- und Übergangsentschädigungsordnung

Unterlagen:	Entwurf der Neufassung der Aufwands- und Übergangsentschädigungsordnung

Antrag:

Die Vertreterversammlung möge die beiliegende Neufassung der Aufwands- und Übergangsentschädigungsordnung beschließen.

Begründung:

Mit Einführung der Teilrechtsfähigkeit des VZB wurde die Aufwandsentschädigungsordnung verabschiedet, die neben dem Verwaltungsausschuss seitdem auch die Mitglieder des neu geschaffenen Aufsichtsausschusses berücksichtigt. Die darin festgelegten Werte sind seither unverändert, im Kalenderjahr 2011 wurde ein Übergangsgeld für den Vorsitzenden und den stellv. Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses eingeführt.

Nach nunmehr 10 Jahren schlägt der Verwaltungsausschuss für den Zeitraum nach der Neuwahl in 2017, somit ab dem 01.07.2017, eine Anpassung der Beträge vor.

Die in dem Entwurf der beiliegenden Aufwandsentschädigungsordnung enthaltenen Beträge reflektieren neben der allgemeinen Teuerungsrate folgende Aspekte:

- Für den häuslichen Aufwand, der in den nachfolgenden Punkten näher spezifiziert wird, wird kein Sitzungsgeld abgerechnet.
- Die außerhalb der Anwesenheitszeiten der Gremienmitglieder im VZB durch digitale Übermittlung zu lesenden und zu erarbeitenden Unterlagen haben im Volumen um ein Vielfaches zugenommen.
- Insbesondere die im Regelfall nur zu den Sitzungen im VZB erscheinenden Beisitzer ohne Referat haben einen deutlich höheren zeitlichen Aufwand außerhalb des VZB als in der Vergangenheit, der die Verdoppelung der Aufwandsentschädigung rechtfertigt.
- Die neu definierte Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden des Aufsichtsausschusses bemisst sich an der eines Beisitzers im Verwaltungsausschuss da auch der Aufwand vergleichbar ist.
- Aufwand und Einbindung der Mitglieder des Aufsichtsausschusses war bei Einführung der Regelung nicht absehbar. Auch hier gilt, dass ein deutlich höherer zeitlicher Aufwand als erwartet außerhalb der Sitzungen durch das Selbststudium der Monats- und Quartalsberichte besteht, der in den bisherigen Beträgen keine Berücksichtigung gefunden hat.

erf. Mehrheit:	Einfache Mehrheit

Entwurfsstand 17.11.2016

Aufwands- und Übergangsentschädigungsordnung des Versorgungswerkes der Zahnärztekammer Berlin

I. Aufwandsentschädigungen

§ 1 Grundsatz

Die monatliche Aufwandsentschädigung stellt eine Abgeltung für die übernommene Verantwortung sowie den häuslichen Aufwand für Telefon, Fax und das häusliche Lesen und Bearbeiten von Unterlagen, Mails etc. dar. Praxisaufwand steht dem häuslichen Aufwand gleich.

§ 2 Verwaltungsausschuss

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt:

- Vorsitzender	EUR 2.700,00
- stellv. Vorsitzender	EUR 2.100,00
- Beisitzer	EUR 1.000,00
- Beisitzer mit Referat	EUR 1.600,00

§ 3 Aufsichtsausschuss

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt:

- Vorsitzender	EUR 1.000,00
- stellv. Vorsitzender	EUR 800,00
- Beisitzer	EUR 400,00

II. Übergangsentschädigungen

§ 4 Übergangsentschädigung

Übergangsentschädigungen werden nur dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses gewährt, sofern sie während der ehrenamtlichen Tätigkeit im Versorgungswerk eine eigene Praxis betreiben und ehrenvoll aus dem Amt scheiden. Die Entscheidung über die Auszahlung trifft der Verwaltungsausschuss.

1. Für jedes Jahr der Ausübung des Amtes, in dem eine Praxis geführt wurde - maßgeblich ist hierbei die Statusfeststellung des Versorgungswerkes für die jeweilige Beitragsentrichtung - wird unabhängig vom Status beim Ausscheiden aus dem Amt eine Übergangsentschädigung von 2 monatlichen Aufwandsentschädigungen gezahlt. Für ein nicht vollendetes Jahr werden für jeden Monat der Amtsausübung 2/12 der monatlichen Aufwandsentschädigung gezahlt.
2. Eine Amtszeit, die über 12 Jahre hinausgeht, bleibt unberücksichtigt.
3. Ein Anspruch entsteht erst, wenn der Amtsinhaber mindestens für 5 Jahre ein Amt innehatte.
4. Als Berechnungsgrundlage gelten die beim Ausscheiden aus dem Amt gültigen Aufwandsentschädigungen. Es gilt die für den Anspruchsberechtigten günstigste Berechnungsmöglichkeit.

5. Die Übergangsentschädigung ist binnen einer Ausschlussfrist von 12 Monaten nach dem Monat des Ausscheidens aus dem Amt zu beantragen. Erfolgt innerhalb von 24 Kalendermonaten nach dem Monat des Ausscheidens aus dem Verwaltungsausschuss die Wahl in den Aufsichts- oder Verwaltungsausschuss des Versorgungswerks der Zahnärztekammer Berlin, wird die Übergangsentschädigung auf die dann zu gewährende Aufwandsentschädigung angerechnet.

   Eine Übergangsentschädigung wird nicht gewährt, wenn durch gerichtliche Entscheidung festgestellt ist, dass sich der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsausschusses im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit im Verwaltungsausschuss strafbar gemacht hat und/oder dem Versorgungswerk durch pflichtwidriges Handel oder Unterlassen schuldhaft einen Vermögensschaden zugefügt hat. Die Zahlung der Übergangsentschädigung wird zinslos ausgesetzt, ein entsprechendes Verfahren eingeleitet worden ist.

   Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Übergangsentschädigung nicht vorgelegen haben, so ist der Begünstigte zur Rückzahlung der Übergangsentschädigung nebst Zinsen verpflichtet, wobei er sich nicht auf Entreicherung berufen kann. Der Anspruch auf Übergangsentschädigung ist nicht vererbbar und erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Anspruchsberechtigte stirbt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01.07.2017 in Kraft. Die Aufwands- und Übergangsentschädigungsordnung vom 01.01.2011 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, 10.12.2016

Dr. I. Rellermeier Vorsitzender des Verwaltungsausschusses	Dr. R. Kisro stellv. Vorsitzender des Verwaltungsausschusses